



HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (FDP) vom 06.05.2019

Missbrauchsbeauftragter

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung hat nach Medienangaben die Ministerpräsidenten der Länder angeschrieben und aufgefordert, das Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten auch in den Ländern einzurichten. Die Süddeutsche Zeitung hat Wilhelm Rörig mit den Worten zitiert: "Mit Blick auf die neueste Polizeiliche Kriminalstatistik und die nach wie vor riesige Dimension von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wünsche ich mir von den Landesregierungen, dass sie dem Thema aufgeschlossen begegnen und bereit sind, entsprechend zu handeln. Das erwarte ich eigentlich." Darüber hinaus berichtet die SZ, dass das Hessische Sozialministerium keinen Bedarf für einen zentralen Missbrauchsbeauftragten sehe und auf zahlreiche Förderprojekte hingewiesen habe.

<https://www.sueddeutsche.de/news/politik/bundesregierung-kaum-interesse-der-laender-an-eigenen-missbrauchsbeauftragten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190421-99-905175>

Der Unabhängige Beauftragte

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche expliziten Aufgaben hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung?

Nach eigenen Angaben des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) umfasst sein Arbeitsauftrag aktuell folgende Aufgabengebiete:

- Prävention und Schutz,
- Aufklärung und Sensibilisierung,
- Intervention,
- Hilfen,
- Forschung,
- Qualifizierung,
- (kirchliche) Aufarbeitung.

Frage 2. Welche der unter 1. genannten Aufgaben werden explizit durch welche Fachberatungsstelle, durch welche Maßnahmen und in welchem Umfang wahrgenommen? Bitte einzeln aufschlüsseln

Frage 3. Werden originäre Aufgaben des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung durch die Fachberatungsstellen nicht abgedeckt? Wenn ja, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die unter 1. genannten Aufgabengebiete lassen sich nicht explizit an einzelnen Beratungsstellen oder Maßnahmen festmachen, sondern müssen im Gesamtkontext der Maßnahmen und Projekte der Hessischen Landesregierung zum Thema „Kinderschutz“ betrachtet werden:

Die Hessische Landesregierung hat im April 2012, als Konsequenz aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ des Bundes von 2011, den „Aktionsplan des Landes Hessen“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen beschlossen.

Dieser hessische Aktionsplan ist eine konzertierte „Aufgabenplanung“ um die staatlichen Institutionen zu ertüchtigen, mit dem Themenkomplex sensibel, kompetent und fachübergreifend umzugehen und so den Schutz vor sexueller Gewalt in Institutionen zu verbessern.

Ein wichtiges Instrument dabei ist die Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Ministerien, die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration koordiniert wird, aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Jugendämtern und den Schutz- und Hilfseinrichtungen, Polizei, Justiz, Ausländerbehörden etc. Das Verständnis für die jeweilige Sicht- und Handlungsweise ist die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse des betroffenen Kindes.

Hessen verfügt zudem über ein ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen, wie Frauenhäuser, Notrufe, Schutzambulanzen, Interventions- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher und /oder sexualisierter Gewalt. Durch Projekt- und Maßnahmenförderung unterstützt das Hessische Sozialministerium die vorhandenen Beratungs- und Hilfestrukturen für Kinder und Familien, verknüpft sie miteinander und sorgt für einen systematischen Ausbau. So sind im Rahmen des Sozialbudgets die Mittel für die Fort- und Weiterbildung sozialer Fachkräfte im Bereich Prävention und Kinderschutz deutlich erhöht und die kommunalisierten Mittel zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erheblich aufgestockt worden. Das bestehende Budget in Höhe von 1.119.000,00 € wurde in 2018 um 500.000,00 € und in 2019 um 600.000,00 € erhöht, so dass ab 2019 nun insgesamt ein Betrag in Höhe von 2.219.000,00 € zur Verfügung steht.

Alle Maßnahmen der verschiedenen Ministerien bilden ein engmaschiges Netz an Angeboten und Aktivitäten in den oben genannten Arbeitsfeldern. Die bisher umgesetzten Maßnahmen aus den verschiedenen Themenfeldern wurden im August 2018 im Beisein des UBSKM im Rahmen eines Kongresses der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Frage 4. Trifft es zu, dass die Hessische Landesregierung die Einrichtung eines hessischen Landesbeauftragten im Sinne der Empfehlung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung ablehnt?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Angesichts der engen Koordination und Vernetzung landesweit und des gut ausgebauten Netzes von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wird zurzeit nicht die Notwendigkeit gesehen, eine Missbrauchsbeauftragte oder einen -beauftragten auf Landesebene einzusetzen.

Die Landesregierung pflegt zudem engen Kontakt zum Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) und steht mit ihm im engen Austausch. Als konkrete Ansprechperson hat die Landesregierung dem UBSKM Frau Staatssekretärin Anne Janz benannt.

Im Übrigen haben bisher nur zwei Länder, nämlich Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, überhaupt zugesagt, dass sie prüfen wollen, ob die Stelle eines speziellen Landesbeauftragten eingerichtet werden soll.

Frage 5. Wie viele Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gab es in Hessen seit dem Jahr 2000? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Anzahl der gemeldeten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in Hessen seit dem Jahr 2000 ist der nachfolgenden Tabelle, welche auf den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) basiert, zu entnehmen.

Jahr	Fälle
2000	860
2001	800
2002	843
2003	1061
2004	954
2005	909
2006	762
2007	823
2008	774
2009	789
2010	753
2011	801
2012	1119
2013	754
2014	773
2015	798
2016	771
2017	727
2018	784

Die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach §§ 176 bis 176b StGB kann der als Anlage 1 beigefügten tabellarischen Auswertung der Strafverfolgungsstatistik Hessen für die Jahre 2000 bis 2018 entnommen werden.

Frage 6. Wie viele Fälle von bereits verjährtem Kindesmissbrauch wurden in den Jahren 2000 bis 2018 bekannt?

Die Zahl der verjährten Fälle von Kindesmissbrauch wird statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung aller entsprechenden Verfahren für die Jahre 2000 bis 2018 kann angesichts des damit verbundenen Aufwands für alle hessischen Staatsanwaltschaften nicht geleistet werden.

Wiesbaden, 28. Juni 2019

Kai Klose

Anlage

Auszug Strafverfolgungsstatistik

§§ 176 bis 176b StGB 2000-2018

Tatbestand	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
StGB § 176 Abs. 1 und 2	84	83	92	106	101										
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt															
StGB § 176 Abs. 3	36	41	27	21	35										
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt															
StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3						93	88	75	84	67	63	68	48	51	49
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt															
StGB § 176 Abs. 4						36	26	30	23	14	26	21	34	23	19
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt															
StGB § 176 Abs. 5						0	1	1	0	0	0	0	1	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes															
StGB § 176 a	29	28	32	39	33	40	39	35	47	35	33	32	27	28	38
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern															
StGB § 176 b	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge															

2015	2016	2017	2018
48	37	29	28
33	21	19	27
0	1	0	0
31	30	32	31
0	0	0	0